

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen EBEN ! HOLZ Verein zum Schutz bedrohter Hölzer für den Musikinstrumentenbau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er soll eingetragen werden in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein dient dem Schutz von Umwelt und Natur, insbesondere dem Schutz bedrohter Hölzer welche im Musikinstrumentenbau verarbeitet werden, so der Ebenholzarten (Diospyros) und der Palisanderarten (Dalbergia).

Dazu unterstützt der Verein Organisationen, die sich für die Erhaltung von den genannten Pflanzen einsetzen, insbesondere durch Programme, die dem Schutz und der Vergrößerung der Gebiete mit Baumbeständen dienen

Der Verein schließt sich der seit einigen Jahren von allen wichtigen Naturschutzorganisationen verfolgten Strategie an, die in der nachhaltigen Nutzung die wirksamste Methode zur Erhaltung der tropischen Wälder und Baumarten sieht.

Wichtigstes Ziel ist es sowohl in den Industrienationen als auch in den Herkunftsländern der genannten Hölzer einen Bewußtseinswandel im Umgang mit den Hölzern herbeizuführen. Diese, seit Jahrhunderten im Musikinstrumentenbau verwendeten Hölzer, sind zu großen Teilen durch Raubbau, illegalen Handel sowie Brandrodung oder Umnutzung der ursprünglichen Habitate vom Aussterben bedroht. Herkunftsländer dieser Baumarten sind z.B. Madagaskar, Mauritius, Kamerun, Sri Lanka, Indien, Indonesien, Brasilien, Honduras u.a. In den Herkunftsländern soll ein Bewußtsein geschaffen, bzw. gestärkt werden für die drohenden Verluste, sowohl in kultureller als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Seminare, Ausstellungen im Inland und bei den Menschen vor Ort in den Herkunftsländern, wo Möglichkeiten einer nachhaltigen Nutzung der Waldbestände aufgezeigt, erarbeitet und ermöglicht werden, welche die Zerstörung der Habitate aufhalten bzw. verhindern können.
- die Aufnahme von Kontakten mit Ministerien, Körperschaften, Institutionen Vereinigungen und Persönlichkeiten, die zur Verwirklichung des Satzungszwecks beitragen können und der engen nationalen und internationalen Zusammenarbeit dienen sowie Führung von Konferenzen mit Entscheidungsträgern und wissenschaftlichen Instituten und Institutionen vor Ort.
- Selbsttätig und in Kooperation mit Organisationen wie z. Bsp: WCS (Wildlife Conservation Society) und dem Zoo Zürich wird der Verein Projekte in den Herkunftsländern initiieren

und/ oder unterstützen, welche die Wiederherstellung der ursprünglichen Flora und Fauna unter Einbeziehung der lokalen Bevölkerung und der Berücksichtigung der oben genannten Prinzipien zum Ziel haben. Solche Projekte beinhalten zum Beispiel : Inventur und Erforschung der ursprünglichen Baumbestände. Sammeln und Keimen von Samen. Heranziehen von Setzlingen. Bodenarbeiten zum Setzen der Jungpflanzen. Setzen der Jungpflanzen in den aufzuforstenden Gebieten. Kontrolle und Pflege der gesetzten Pflanzen auch mit Einsatz und Unterstützung von Menschen vor Ort.

- Der Verein betreibt eine Internetseite mit Informationen zum Verein, seinen Zielen und Aktivitäten

Finanziert werden diese Vorhaben vorwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden von Privatpersonen, Herstellerbetrieben und Organisationen wie z. Bsp. Berufsverbänden, Innungen, Orchestern, Stiftungen sowie Erlösen aus Veranstaltungen, Vorträgen usw. Für Mitgliedschaften und Spenden wird auf den Veranstaltungen geworben. Zudem sollen sofern möglich öffentliche Fördermittel zur zusätzlichen Finanzierung in Anspruch genommen werden

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (entfällt, da Regelungen in § 3 enthalten)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser legt der Mitgliederversammlung die Anträge vor welche über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit abstimmt. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer und Unterstützer des Vereins EBEN ! HOLZ in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung und Löschung aus dem entsprechenden Register
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung in der Mitgliederliste

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss

des Vorstandes möglich. Wichtige Gründe sind z.B. gegeben, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Gegen den Beschluss kann durch das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb 4 Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, zu wählen, gewählt zu werden, Anträge zu stellen, an den Mitgliederversammlungen aktiv teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins EBEN ! HOLZ zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, Aktionen, Veranstaltungen und Programme des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist. Dieser wird unaufgefordert zum 15. Januar des Kalenderjahres fällig, bei Eintritt nach Ablauf des 15. Januars zum 15. des auf den Eintritt folgenden Monats. Mit Eintritt in den Verein fällt der gesamte Beitrag für das laufende Kalenderjahr an.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter und 1 Beisitzern/-innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die Vorsitzende/r oder sein/ihre Stellvertreter/in.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, z. B. durch Rücktritt oder Tod, wählt die Mitgliederversammlung für das ausscheidende Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied des Vorstandes, die nur für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen gewählt wird.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis hinausgehen, Entschädigungen für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand sowie eine der Art und dem Umfang der Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten.

Der/ Die Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er/ Sie leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch einen Schriftführer zu fertigen und von diesem und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Erlass von Ordnungen und Änderung von bestehenden Ordnungen
- Entscheidungen über Aufwandsentschädigungen und angemessene Vergütung von Vorstandsmitgliedern
- Vorlage der Mitgliederversammlung von Aufnahmeanträgen in den Verein
- Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/ihrem Stellvertreter mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe verlangen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Der/Die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/ihre Stellvertreter/in leiten die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollführer/in und von einem Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Ordnungen

zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein geben eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Wahlordnung
- Beitragsordnung
- Ehrenordnung

Für den Erlass der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Diese kann auch den Erlass weiterer Ordnungen mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine/n Kassenprüfer/-in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Der/die Kassenprüfer/-in prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine/ihre Unterschrift.

Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln muss der/die Kassenprüfer/in zuvor dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der/die Kassenprüfer/in die Entlastung.

Einzelheiten der Kassenprüfung kann die Finanzordnung regeln

§ 14 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- Der Vorstand beschlossen hat oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmungen von 9/10 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den als gemeinnützig anerkannten Verein: Arbeitskreis Entwicklungshilfe e.V. Eching, Trezzanostr. 20; 86386 Eching; www.ake-eching.org, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum